

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1937

5 (1.3.1937)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. auschl. Zustellgebühr RM. 1.20. Postcheckkonto Karlsruhe 141 37.

Druck und Verlag von Ernst Koellin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephanienstraße 3. — Fernruf 23, 277.

Anzeigerverwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 141, Fernruf 3821, Postcheckkonto Karlsruhe 345 64.

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 90 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 gültig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.



Badischer Landesfeuerwehr-Verband

Präsident: Branddirektor Friedrich Müller, Heidelberg, Hauptstraße 73, Fernruf 5092.
Geschäftsstelle: Heidelberg, Keplerstraße 19.

Bank-Konten:

a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4729.

Nummer 5

Baden-Baden, 1. März 1937

58. Jahrgang

Badischer Landesfeuerwehr-Verband

Bekanntmachung!

Freiwillige Feuerwehr, hier:

Kreiseinteilung des Badischen Landesfeuerwehverbandes

I. Die Wehren Ettenheim, Grafenhausen, Kapfel a. Rh., Kippenheim und Rust (Amtsbezirk Vahr) gehören in Anwendung des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 24. 4. 1936 und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. 1. 37 Nr. 1579 — abgedruckt in der Bad. Feuerwehrzeitung Nr. 3 de 1937 — nunmehr mit sofortiger Wirkung zum Kreisfeuerwehverband Offenburg, statt wie bisher Kreis Freiburg/Br. Die Wehr Hornberg, Amt Wolfach, nunmehr zum Kreis Offenburg, statt wie bisher Kreis II Willingen.

II. Die Wehren Bernau, Blasiwald, Bonndorf, Grafenhausen, Gündelwangen, Häusern, Menzenschwand, St. Blasien, Schluchsee und Wellendingen gehören nach dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 24. 4. 1936, Bad. Ges. und Verordnungsblatt Nr. 20 de 1936, zum Amtsbezirk Neustadt; vgl. auch die Schrift „Ergebnisse der Volkszählung vom 16. 6. 1933 in Baden nach der Neueinteilung der inneren Verwaltung auf Grund des oben genannten Gesetzes, bearbeitet vom Bad. Stat. Landesamt Karlsruhe“ zu beziehen Madlotsche Druckerei und Verlag in Karlsruhe. Die genannten Wehren gehören also gemäß dem Erlaß des Ministeriums des Innern v. 16. 1. 37 Nr. 1579 — abgedruckt in der Bad. Feuerwehrzeitung Nr. 3 de 1937 — zum Kreisfeuerwehverband Freiburg und zwar mit Wirkung vom 1. Februar 1937.

Heidelberg, 10. Februar 1937.

Der Präsident
Müller
Branddirektor

III/36 (RMBl. 1937 S. 15) und v. 21. 1. 1937 Pol. D. — Bu R R II 6306 V/36 (RMBl. S. 146) zur besonderen Beachtung hin.

Die Führer der anerkannten Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren sind, soweit erforderlich, geeignet zu verständigen.

Feuerwehrmänner, die vor dem 1. 5. 1936 ihr 25. Dienstjahr vollendet hatten und bisher das badische Ehrenzeichen für 25jährige Dienstleistung nicht erhalten haben, sind mir von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen alsbald spätestens bis 20. 2. 1937, zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Jeweils zum 10. 3. und 10. 8. j. Z. sind mir von den gleichen staatlichen Polizeibehörden die Vorschläge für die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrens vorzulegen. Bis zu weiterer Regelung sind die bisherigen Vordrucke (unter entsprechender Aenderung) weiter zu verwenden; Abschnitt O Nr. 2, Satz 1, Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 13 des RdErl. v. 22. 1. 1936 (BaBl. S. 112a) ist hierbei zu beachten.

Weitere Weisung über die Aushändigung des Reichsfeuerwehrenehrens und des Besitzzeugnisses bleibt vorbehalten.

II. Nachricht hiervon.

Im Auftrag
gez. Dr. Bader
Beglaubigt
Erb
Kanzleiobersekretär

Veröffentlichung des vorstehenden Erlasses in der Badischen Feuerwehrzeitung, Baden-Baden.

Der Präsident
Müller
Branddirektor

Bekanntmachung!

Der Minister des Innern Karlsruhe, den 2. Februar 1937 Nr. 9098

Reichsfeuerwehrenehrenszeichen.

1. In das Ministerialblatt ist in Abteilung 1 und unter der Rubrik „Polizeiverwaltung“, Unterrubrik „Einrichtung, Behörden, Beamte“ aufzunehmen:

An alle Polizeibehörden.

Reichsfeuerwehrenehrenszeichen.

RdErl. MdJ. v. 2. 2. 1937 Nr. 9098.

Ich weise auf die B. D. über das Reichsfeuerwehrenehrenszeichen vom 22. 12. 1936 (RMBl. 1, S. 1146) und die RdErl. d. RuPrMdJ. v. 22. 12. 1936 — Pol. D. — Bu R R II Nr. 6306

Der neue Staat wird dann ein Phantasieprodukt sein, wenn er nicht einen Menschen schafft. Seit zweieinhalbtausend Jahren sind mit ganz wenigen Ausnahmen nahezu sämtliche Revolutionen gescheitert, weil ihre Führer nicht erkannt hatten, daß das Wesentliche einer Revolution nicht die Machtübernahme ist, sondern die Erziehung der Menschen.

Adolf Hitler

Verordnung über das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen

Vom 22. Dezember 1936

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) in Verbindung mit § 11 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1341) wird verordnet:

§ 1

Zur Anerkennung von Verdiensten im Feuerlöschwesen wird ein Reichsfeuerwehrenehrenzeichen geschaffen.

§ 2

(1) Das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen wird in zwei Klassen verliehen. Die 1. Klasse wird Mitgliedern anerkannter Berufs- oder freiwilliger Feuerwehren sowie sonstigen Personen verliehen, die sich um das Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben. Außerdem wird die 1. Klasse verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Bekämpfung von Bränden.

(2) Die 2. Klasse wird Mitgliedern einer anerkannten Berufs- oder freiwilligen Feuerwehr verliehen, die nach dem 1. Mai 1936 ihr 25. Dienstjahr als Feuerwehrangehörige vollenden.

(3) Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Verleihung kann auch an Ausländer erfolgen.

§ 3

(1) Das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen stellt ein Flammenkreuz auf weißem Grunde dar, das in der Mitte das Hakenkreuz trägt und mit der Unterschrift versehen ist: „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“.

(2) Das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen 1. und 2. Klasse wird auf der linken Brustseite getragen, und zwar die 2. Klasse am rot-weißen Bande im Knopfloch (an der Ordensschnalle).

(3) Sofern das Ehrenzeichen an der Ordensschnalle angebracht wird, ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen bestimmten Stelle (§ 14 Abs. 1 der Verordnung vom 14. November 1935 in der durch Verordnung vom 17. März 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 178 — abgeänderten Fassung) zu tragen.

§ 4

(1) Das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen wird im Namen des Reichsministers des Innern vom Chef der Deutschen Polizei verliehen.

(2) Der Besetzte erhält ein Besitzzeugnis.

§ 5

(1) Verloren gegangene Ehrenzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein neues zu beschaffen.

(2) Zu Unrecht verliehene Ehrenzeichen können entzogen werden.

(3) Das Ehrenzeichen bleibt nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen. Sie sind zum Tragen des Ehrenzeichens nicht berechtigt.

§ 6

Die im § 11 Satz 3 der Verordnung vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1344) den Landes- und Provinzialfeuerwehrverbänden vorbehaltene Ermächtigung zur Verleihung von Ehrenzeichen erlischt.

Berlin, den 22. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Reichsfeuerwehr-Ehrenzeichen

NdErl. d. RuPrMdz. v. 22. 12. 1936

Pol D-VuR II Nr. 6906 III/36.

Für die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrenzeichens gelten folgende Grundsätze:

1. (1) Zu den im § 2 Abs. 1 Satz 2 der VO. über das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1146) genannten „sonstigen Personen“ gehören vornehmlich solche, die sich im Sinne der von mir erlassenen Vorschriften um die Vereinheitlichung des Deutschen Feuerwehrwesens Verdienste erworben haben.

(2) Die Verleihung von Landes- oder Provinzial-Feuerwehrenehrenzeichen ist nicht mehr statthaft.

(3) Feuerwehrmänner, welche vor dem 1. 5. 1936 bereits ihr 25. Dienstjahr vollendet haben, erhalten das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen gleichfalls verliehen. Sie sind zahlenmäßig auf dem Dienstwege zu melden. Frist für die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland und die preuß. Reg.-Präs. 15. 2. 1937, für die nachgeordneten Behörden 31. 1. 1937.

2. Die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrenzeichens an Personen, die sich im staatsfeindlichen Sinne betätigt haben, ist unzulässig. Das Ehrenzeichen darf auch nicht an Personen verliehen werden, die eine Zuchthausstrafe oder eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Bestrafung erlitten haben. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt im übrigen die Verleihung nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung war, wenn sie nicht allzu schwer gewesen ist und bereits längere Zeit zurückliegt. In jedem solchen Falle wird eine sorgfältige Prüfung stattzufinden haben.

3. (1) Die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrenzeichens erfolgt auf Vorschlag der Landesregierungen, in Preußen der Ober-Präs. Das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen 2. Klasse wird den auszuzeichnenden Personen am 1. Mai und am Erntedankfest jedes Jahres ausgehändigt. Die entsprechenden Vorschläge sind mir zahlenmäßig zum 20. 3. und 20. 8. j. J. vorzulegen. Eine nähere Begründung ist nicht erforderlich.

(2) Vorschläge für die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrenzeichens 1. Klasse sind eingehend zu begründen. Sie können aus besonderem Anlaß jederzeit eingereicht werden. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, sind mir diese Vorschläge ebenfalls zum 20. 3. und 20. 8. j. J. einzureichen.

4. Um jederzeit feststellen zu können, welche Personen mit dem Reichsfeuerwehrenehrenzeichen ausgezeichnet worden sind, haben die Kreispol.-Behörden ein entsprechendes Verzeichnis — in den Landkreisen nach einzelnen Gemeinden aufgeteilt — zu führen. Sind die Besitzzeugnisse nicht durch die Kreispol.-Behörden ausgehändigt worden, so sind diese von den Landesregierungen, in Preußen von den Ober-Präs., über die Verleihung zu unterrichten.

Feuer- und Feuerlösch-Polizei, Luftschutz, Reichsfeuerwehr-Ehrenzeichen

NdErl. d. RuPrMdz. v. 21. 1. 1937

— Pol D-VuR II Nr. 6906 V/36

1. Um Mißverständnissen vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß als Mitglieder von Feuerwehren im Sinne des § 2 Abs. 2 der VO. v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1146) für die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrenzeichens 2. Kl. nur aktive Feuerwehrmänner in Frage kommen. Auch Biff. 1 Abs. 3 des NdErl. v. 22. 12. 1936 (RMBl. 1937 S. 15) hat nur aktive Feuerwehrmänner im Auge, die bis zum 1. 5. 1936 mindestens 25 Jahre in einer Berufs- oder freiwilligen Feuerwehr in vorwurfsfreier Weise Dienst getan und die dafür von einer Landesregierung eine Auszeichnung bisher nicht erhalten haben.

2. (1) Das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen 1. Kl. soll als besonders wertvolle Auszeichnung grundsätzlich nur in Ausnahmefällen verliehen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der VO. v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1146) sind daher möglichst eng auszulegen. Die Verleihung der 1. Kl. kommt z. B. in Frage für aktive Feuerwehrmänner, die sich im einzelnen Fall oder wiederholt in ungewöhnlicher Weise unter Einsatz ihres Lebens bei der Bekämpfung von Schadenfeuern ausgezeichnet haben. Sind in solchen Fällen jedoch die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille erfüllt, so sind diese Auszeichnungen zu beantragen.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, alle Pol.-Behörden.

—RMBl. S. 146.

Heidelberg, 2. Februar 1937

Beschluß

An die Führer der Freiw. Feuerwehren zur Kenntnisnahme.

Die Anmeldungen für das Reichsfeuerwehrenehrenzeichen 2. Klasse werden, wie dies bisher bei der Verleihung der badischen staatlichen Ehrenzeichen erfolgte, von den Bezirksämtern eingefordert; unser Verband hat also damit nichts zu tun.

Etwaige Ausführungsbestimmungen unseres Innenministeriums werden wir veröffentlichen.

Ausdrücklich mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Verordnung v. 22. Dezember 1936 der Bad. Landesfeuerwehrverband sein Ehrenkreuz am weinroten Band für 50-jährige Dienstzeit und das gleiche Ehrenkreuz am blauen Band für besondere Verdienste nicht mehr verliehen darf.

Bad. Landesfeuerwehrverband

Der Präsident:

Müller.

Heldengedenktag

Die Gedächtnisfeier am Feuerwehr-Ehrenmal in Achern

Der Sonntag Reminiscere ist dem Gedenken unserer toten Helden gewidmet, die in Verteidigung ihres Vaterlandes Blut und Leben dahingaben, die starben, damit Deutschland bestehen könne. Mit innerster Anteilnahme begehrt das deutsche Volk diesen ernsten Tag, mit besonderer Weihe, seitdem das Opfer der tapferen Volksgenossen durch die nationalen Befreiungstaten des Führers tieferen Sinn erhielt.

An diesem Heldengedenktage ist es, als wenn in unübersehbaren Kolonnen das Schattenheer der zwei Millionen gefallener Deutscher durch die Lande zöge, als ob jeder Einzelne mahnend wieder erkünde, um die lebende Generation aufzufordern, in gleicher Pflichttreue und Hingebung dem Vaterlande zu dienen, wie die feldgrauen Helden, deren Tod höchste Erfüllung bedeutete. An diesem Tag empfindet man so recht, daß der Tod der Tapferen keinen Abschluß bedeutet, sondern daß sie über das Heldengrab hinaus in der Erinnerung des Volkes weiterleben. In den Herzen der Volksgenossen unerschlossen zu sein, bedeutet aber Unsterblichkeit.

Dem badischen Landesfeuerwehrverband, der in seinem Mahnmahl in Achern eine geheiligte Wallfahrtsstätte besitzt, gab der Heldengedenktage Anlaß zu einer ergreifenden Gedächtnisfeier. Der Ruf des Landesfeuerwehrführers fand in den Reihen der Wehren erfreulich starken Widerhall. Mit dem Landesausmarsch vereinigten sich hunderte von badischen Wehrmännern, um vor aller Öffentlichkeit zu bekunden, daß Dankbarkeit und Treue in ihren Reihen lebendig sind, daß das Gedächtnis an die über viertausend badischen Feuerwehrmänner, die auf den verschiedensten Schlachtfeldern des männermordenden Weltkrieges fielen, liebevoll bewahrt und wie eine heilige Flamme behütet wird.

Das Wetter war dem ernsten Charakter des Tages angepaßt. Ein scharfer Westwind peitschte bleigraue Wolkensehen über Flur und Berg, dichter Schneefall breitete ein weißes Leichentuch über die Landschaft und die hochragenden Schwarzwaldberge verhüllten in stiller Mittrauer ihre Häupter. Fürwahr, ein Rahmen, wie er stimmungsvoller dem Geschehen am Mahnmahl nicht gegeben werden konnte. Zur Totenfeier lust das rechte Wetter . . .

Die Kameraden sammelten sich auf dem Steighausplatz, woselbst Präsident Müller mit dem Landesausmarsch die Front abschritt. Dann ging's zur Hindenburghöhe.

Die Feier daselbst war von schlichter Größe. Nachdem die Teilnehmer unter Vorantritt eines Spielmannszuges und eines Musikzuges den ausichtsreichen Denkmalsbügel erreicht und mit der Landesverbandsfahne Aufstellung genommen hatten, traten die Kreiswehrführer vor, um für die einzelnen Kreise je einen mit den Farben des dritten Reiches geschmückten Vorbeerfranz am Mahnmahl niederzulegen. Nachdem dieser weihewolle Akt vollzogen war, nahm der Präsident des badischen Landesfeuerwehrverbandes, Branddirektor Müller, das Wort zu folgender Ansprache:

„Kameraden! Noch stehen wir unter dem erhebenden Eindruck der Weihestunden, die wir am 11. Oktober 1936 bei der Einweihung unseres Ehrenmales hier erleben durften.

Heldengedenktage ist heute, der Tag,

an dem das ganze deutsche Volk in inniger Liebe, tiefer Ehrfurcht und aufrichtiger Dankbarkeit seiner Söhne gedenkt, die auf dem Felde der Ehre für ihr Deutschland das Leben gelassen haben, deren Opfertod jetzt erst Sinn erhalten hat, als unser Führer Adolf Hitler den schmachvollen Friedensvertrag von Versailles zerbrach und unserem deutschen Volke die Ehre dadurch wiedergab.

Selbstverständliche Pflichterfüllung ist es daher, daß wir an diesem Tage uns an dieser Weihestätte versammelt haben, wo symbolisch alle unsere unvergesslichen, toten Kameraden zur letzten Ruhe gebettet sind.

Wir kommen zu Euch, Kameraden, um die Treue zu erneuern und um diese heilige Stätte mit dem Kranz der Liebe und Dankbarkeit zu schmücken.

In stillem Gedenken wollen wir im Geiste mit Euch, Kameraden, vereint sein und Euch den kameradschaftlichen Gruß entbieten.“

klar tönt das Kommando des Kreisfeuerwehrführers Hahn über den Hügel: „Helm ab!“ Die Musik intoniert das wehmütige Lied vom guten Kameraden, indem die ergriessenen Teilnehmer des feierlichen Aktes spontan die Hand zum deutschen Gruß erheben.

Nach dem der letzte Ton zitternd im Winde verflungen war, beendete Präsident Müller seine packende Ansprache mit folgenden Worten:

„In Granit gemeißelt stehen hier die Worte: „Die ihr Leben für uns gaben, leben ewig“. Wenn diese Worte Sinn haben sollen, dann wird das Ehrenmal unserer Toten zum Mahnmahl für uns Lebende.

Der Geist der Pflichttreue und Opferbereitschaft unserer toten Kameraden soll und muß in uns weiterleben, denn deutsch sein, heißt opferbereit sein, heißt sich einsetzen für das Wohl des Volkes und unseres Vaterlandes. Möge das Mahnmahl uns Kraft und den Willen geben, den Weg zu wandern, den unser Führer uns vorzeigt. Auf diesem Wege soll unsere Parole sein: mit Gott für Führer und Vaterland!

Und somit rufen wir aus: unser Führer Adolf Hitler und unser geliebtes deutsches Vaterland Siegfheil!“

Begeistert drang der Ruf in die Weite und machtvoll erklangen die deutschen Nationallieder, in die all die Treue und Dankbarkeit verwoben war, welche die Mitwelt den toten Helden gegenüber empfindet. Hierauf legte Präsident Müller einen riesigen Vorbeerfranz mit Schleife namens des Landesverbandes zu Füßen des Denkmals nieder, das in diesem Schmuck die Gefühle zu sichtbarstem Ausdruck brachte, welche in jeder Brust sich regen . . .

Ein kurzes Kommando und schon formiert sich wieder der Zug, um strammen Schrittes und weihewollen Herzens den Rückmarsch in die Stadt Achern anzutreten, in der die Teilnehmer noch einige Stunden kameradschaftlich beisammen blieben.

Außer dem Landesfeuerwehrführer waren bei der Gedenkfeier sämtliche Kreisfeuerwehrführer bezw. deren Stellvertreter, zahlreiche Wehrführer und Wehrmänner zugegen. Seitens der Partei waren Kreisleiter Ankonner, Ortsor.-Vetter Moll u. Bäckermeister Kraemer, sowie zahlreiche Zuhörer erschienen. Auch der weibliche Arbeitsdienst Achern hielt



IN MEMORIAM

trotz der ungünstigen Bitterung wacker aus. Die Feier selbst hinterließ bei aller Schlichtheit einen nachhaltigen Eindruck. Sie gab beredtes Zeugnis der Treue und Dankbarkeit, die im Kreise der Kameraden für die gefallenen Helden liebevoll gehegt werden und bewies, daß die Inschrift des Mahnmales „Die ihr Leben für uns gaben, leben ewig“ stolze Wahrheit ist.

Vandeseuerwehrrührer Müller hatte für vormittags

9 Uhr die Mitglieder des Landesauschusses und die Kreisfeuerwehrrührer zu einer Besprechung in den „Schwarzwälder Hof“ geladen, bei welcher Gelegenheit er interessante Mitteilungen über neuere Vorgänge innerhalb der deutschen freiwilligen Feuerwehr gab und verschiedene wichtige Probleme des Landesverbandes behandelte. Die Aussprache, die nachmittags ihre Fortsetzung fand, zeigte eine erfreulich einmütige Auffassung in allen zur Debatte stehenden Fragen.

H. K.

Körperschluß

Mit sechs Aufnahmen des Verfassers

Die schnelle Entwicklung in der Elektrotechnik hat eine weitgehende Verbreitung elektrischer Anlagen mit sich gebracht. Das bekannte Reklamewort „Elektrizität in jedem Gerät“ ist heute beinahe schon Wirklichkeit geworden. Die vermehrte Einführung von elektrischen Hausgeräten gebietet aber auch, darauf hinzuweisen, daß schlecht instandgehaltene



Bild 1. Zuggendellampen mit Lampenfassungen aus Metall sind in Küchen und ähnlichen Räumen mit leitenden Fußböden unfallgefährlich.



Bild 2. Eine Stehlampe aus Metall gehört nicht in den Keller, weil ein Körperschluß in der Lampe einen gefährlichen Stromdurchgang durch den menschlichen Körper hervorruft.

und an falschen Orten verwendete Geräte Gefahren in sich bergen. Viele Menschen sind der Meinung, daß der elektrische Strom nur in der hochgespannten Form von mehreren tausend Volt gefährlich sei. Aber gerade der niedergespannte Strom von 110 und 220 Volt, wie wir ihn im Haushalt benutzen, kann ganz bedenkliche Unfälle hervorrufen. Oft nur als harmlos gehaltene Mängel an elektrischen Anlagen können tödlich wirkende Stromschläge zur Folge haben. Meistens sind es die fehlerhaften Isolierungen an Leitungen, Lampen und Geräten, die eine Gefahr mit sich bringen. Vielfach werden in Küchen, besonders auf dem Lande, sogenannte Zuggendellampen verwendet (Bild 1).

Gegen die Verwendung von Zuggendellampen ist nichts einzuwenden, wenn die Lampenfassungen einschließlich Schalenhalter und Klemmnippel aus Isolierstoff bestehen. Aber meistens haben die vielfach noch im Betrieb befindlichen älteren Pendellampen noch Lampenfassungen aus Metall. Die Isolierung der Pendelschnur wird mit der Zeit



Bild 3. So geht es einem, wenn man eine unvorschriftsmäßige Handlampe benutzt. Alljährlich sind immer wieder Todesfälle durch Verwendung behelfsmäßiger od. unvorschriftsmäßiger Handlampen zu verzeichnen.



Bild 4. In Kellern, Werkstätten, Lagerräumen und dergl. sind nur solche Handlampen zu verwenden, bei denen Körper und Griff aus Isolierstoff bestehen und alle stromführenden Teile durch eine gute Isolierumkleidung der unmittelbaren Berührung entzogen sind.

brüchig und ladhast. Das Metallgehäuse nimmt Spannung an und erhält damit den gefährlichen sogenannten Körperschluß. Berührt nun eine auf dem Stein- oder Zementfußboden der Küche stehende Person das Gehäuse, so stellt sie dadurch die leitende Verbindung mit der Erde her, und das Unglück ist geschehen. Derartige nicht einwandfreie oder schadhafte Lampenfassungen haben nicht nur gesundheitsschädliche Einwirkungen, sondern auch mehrfach tödliche Unfälle hervorgerufen. Bei der Berührung einer solchen elektrischen Lampe verbrannte sich auch eine Hausangestellte die Hand so stark, daß sie erwerbsunfähig wurde. Das Gericht hat der Verletzten eine monatliche Rente auf Lebenszeit auf Kosten des Dienstherrn zuerkannt, da dieser für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Lampe verantwortlich sei. Vor allen Dingen sollte es sich jeder zur Regel machen, Geräte die nur für trockene Räume (Wohnräume) bestimmt sind, nur in trockenen, also niemals in feuchten Räumen (wie z. B. Küche, Keller, Stall und dergl.) zu benutzen. Eine Stehlampe aus Metall ist in einem Wohnzimmer mit trockenem Fußboden ungefährlich.

Es ist hierbei nicht gleichgültig, ob ein spannungsführender Teil nur berührt oder, wie bei einer Stehlampe, umfaßt wird. Im ersten Falle wird die berührende Hand infolge des elektrischen Schlages schnell wieder zurückgezogen, während im zweiten Falle ein Zurückziehen infolge des oft eintretenden Krampfes nicht mehr möglich ist.



Bild 5. Die Benutzung eines elektrischen Gerätes im Badezimmer ist ein Spiel mit dem Tode.



Bild 6. Einer Gefährdungsmöglichkeit durch einen Körperschluß in einem Bügelisen kann man in der Weise vorbeugen, indem man sich beim Plätten auf eine Gummimatte od. auf einen sonst trockenen, gut isolierenden Boden stellt.

Aber in einem Bierkeller (Bild 2) oder in einem ähnlichen Raum kann eine derartige Lampe augenblicklich den Tod der betreffenden Person zur Folge haben, wenn die Lampe infolge einer Schadhaftheit in der Zuleitungsschnur Körperschluß hat.

Vielfach werden auch in den mannigfaltigen Betrieben die unmöglichsten Handlampen verwendet (Bild 3). Solche mit völlig ungenügender Isolierung versehene Handlampen sind für Beleuchtungszwecke außerordentlich unfallgefährlich und müssen, zur Vermeidung einer Gefahr, durch vorschriftsmäßige Handleuchten ersetzt werden (Bild 4). Bei einem derartigen Handleuchten ist die Lampenfassung vollkommen in einem Isoliergehäuse eingebaut und ist unfall- und betriebsicher.

Ob ein stromführender Gegenstand nur spürbare oder auch tödliche Wirkungen zur Folge hat, hängt von dem elektrischen Widerstand ab, den der Körper der berührenden Person im Augenblick aufweist. Eine besonders große Gefahr liegt vor, wenn der Übergangswiderstand des Menschen zur Erde durch Feuchtigkeit oder sonstige Einflüsse herabgesetzt wird. Wird ein Gerät mit der einen Hand gehalten und gleichzeitig mit der anderen Hand eine Wasser-

leitung, ein Heizkörper einer Zentralheizung, Fernsprecher oder sonst etwa eine geerdete Betriebsrichtung berührt, so ist die Stromwirkung auf den menschlichen Körper unbedingt tödlich. Die Unfütte, elektrische Handgeräte in einem Badezimmer zu verwenden, hat schon mancher Mensch mit dem Tode büßen müssen (Bild 5). Ein Badezimmer zählt elektrisch zu den gefährlichsten Räumen. Deshalb sind Steckdosen in Badezimmern verboten, damit hier keine elektrischen Geräte, wie Heizlampen, Haartrockenapparate und dergl. verwendet werden können.

Ausschlaggebend für die Leitfähigkeit eines menschlichen Körpers kann auch der Fußboden sein. Wenn jemand auf einem trockenen Holzfußboden oder Teppich steht, so besteht er einen derartig hohen elektrischen Widerstand, daß die Berührung eines elektrisch geladenen Gegenstandes meist keine weiteren Folgen hat (Bild 6). Die Stromwirkung auf den menschlichen Körper ist aber dann gefährlich, wenn die Person auf einem Steinfußboden oder auf dem feuchten Erdboden steht. Der elektrische Strom durchfließt den menschlichen Körper und nimmt durch den gut leitenden Fußboden seinen Rückweg zur Erde. So mußte ein junger Landwirt, der auf der feuchten Erde stehend, einen schadhafte Staubsauger zum Pferdewagen benutzte, sein blühendes Leben opfern.

Jeder Mensch wechselt den elektrischen Widerstand seines Körpers. Also wenn jemand bei einem elektrischen Schlag mehrfach strahllos ausgegangen ist, so ist das kein Zeichen dafür, daß man gegen Stromwirkungen immer unempfind-

lich ist. Ein körperlich und seelisch kranker Mensch ist z. B. empfindlicher, als ein gesunder.

Wenn man schon einmal bei Benutzung eines elektrischen Geräts oder einer Lampe aus Metall einen elektrischen Schlag erhalten hat, oder man hat ein leichtes Krabbeln verspürt, so ist das Gerät sofort in Ordnung bringen zu lassen, und jede schadhafte Zuleitungsschnur ist sofort zu erneuern.

Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit hat schon mancher mit Gesundheitsschädigung oder mit dem Leben bezahlen müssen. Monate- und jahrelang geht es gut, ohne daß ein Unglücksfall eintritt. Man wird gleichgültig und unvorsichtig, bis dann eines guten Tages der elektrische Strom durch eine schadhafte Stelle einen Körperichluß hervorruft.

Justandsetzungen an Leitungen, Lampen und Geräten sind nur von berufsfähigen Fachleuten auszuführen. Vor allen Dingen bastele man nie selbst an feiner Anlage herum. Auch dann nicht, wenn es im Augenblick als bequem und billig empfunden wird und die Hausfrau stolz auf ihren Mann sein möchte, daß er eben alles kann. Solche „Erfolge“ müssen manchmal teuer erkauft werden. Die wichtigste Vorbeugungsmaßnahme gegen elektrische Unfälle ist nicht nur das Wissen und die Kenntnis der Gefahren, sondern auch die Anwendung und Beachtung dieser Kenntnisse. Dann wird sich die wirtschaftliche und kulturelle Kraft des elektrischen Stromes nicht nur als eine überaus nützliche Gehilfin, sondern auch als eine gefahrlose Einrichtung im Haushalt erweisen. A. B. e. r. g., Ing.

Die verschärfte strafrechtliche Haftung des als Berufsfahrer geltenden Feuerwehrmannes.

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

Die besondere Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers, der das Kraftfahrzeug berufsmäßig benutzt, bildet immer wieder den Gegenstand richterlicher Entscheidung. Vor allem gilt das von der wichtigsten Seite besonderer Sorgfaltspflicht, der verschärften strafrechtlichen Verantwortlichkeit des „Berufsfahrers“, wie die allgemeine Bezeichnung für einen Kraftfahrer lautet, der das Kraftfahrzeug zum Zwecke der Ausübung seines Berufes benutzt. Den Gegensatz zu diesem Begriff des Berufsfahrers bildet der Begriff des Privatfahrers, worunter ein Kraftfahrer verstanden wird, der das Fahrzeug nur zu privaten Zwecken (Vergnügen, Erholung, Sport) gebraucht. Die besonderen Schwierigkeiten des Problems der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers ergeben sich daraus, daß sehr viele Kraftfahrer ihr Fahrzeug sowohl zu beruflichen als auch zu privaten Zwecken benutzen. An sich ist das Problem auch noch weiter zu fassen: die erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Berufsfahrers trifft nicht nur den Kraftfahrer, sondern sie trifft auch jeden anderen Begebenen, der sein Fahrzeug berufsmäßig benutzt, praktisch vor allem außer den Kraftfahrern die Straßenbahnfahrer, Pferdebesitzer, Führer und auch — was oft verkannt wird — die Radfahrer. Als Ganzes ist das Problem in der jetzigen Zeit, in der die Motorisierung, gefördert von allen Organen des Staates und der R. D. M. V., sich in lebhafter Zunahme befindet, für jeden Verkehrsteilnehmer von unmittelbarem Interesse. Es soll in dieser Abhandlung in seiner Bedeutung für den Feuerwehrmann erörtert und geklärt werden.

I. Die gesetzlichen Grundlagen

der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers sind §§ 222 und 230 des Strafgesetzbuches (St.G.B.).

1. Nach § 222 Abs. 1 St.G.B. wird wegen fahrlässiger Tötung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. § 222 Abs. 2 St.G.B. aber besagt: „Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.“ Die Strafverfolgung ist nicht von einem Antrag abhängig, sondern erfolgt von Amts wegen.

2. Nach § 230 Abs. 1 St.G.B. wird wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht. § 230 Abs. 2 St.G.B. aber besagt: „War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe

auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.“ Während die Strafverfolgung der fahrlässigen Körperverletzung im allgemeinen nur auf Antrag stattfindet, erfolgt sie in Fällen des § 230 Abs. 2 St.G.B. von Amts wegen, ohne daß es eines Antrages des Verletzten bedürfte. Der Berufsfahrer steht also auch in strafprozessualer Hinsicht unter einer erschweren Verantwortlichkeit.

3. Der den §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 3 St.G.B. zugrunde liegende Rechtsgedanke ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts — bezogen auf den Kraftfahrer — der folgende: Wer amtlich oder beruflich oder gewerbmäßig Kraftwagen fährt, den belegt das Gesetz, weil er im allgemeinen eine besondere Übung und Erfahrung besitzt, ihrer auch in besonderem Maße bedarf, mit einer ständigen, erhöhten strafrechtlichen Haftung. Denn wer ein Fahrzeug zum Zwecke der Ausübung seines Amtes, Berufes oder Gewerbes benutzt, ist zur Aufmerksamkeit „besonders verpflichtet“ im Sinne dieser Bestimmungen. Inwiefern kann noch nicht von einem „Problem“ der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers gesprochen werden. Daß derjenige, der ein Fahrzeug zum Zwecke der Ausübung seines Amtes, Berufes oder Gewerbes benutzt, unter § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 St.G.B. fällt, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch nicht angezweifelt. Die Frage ist nur, wer im einzelnen Falle nun wirklich Berufsfahrer im Sinne dieser Vorschriften ist, wenn man von der selbstverständlichen Feststellung absteht, daß derjenige, der im Lenken eines Fahrzeuges seinen Beruf findet (Chauffeur, Fahrlehrer, Rennfahrer,) Berufsfahrer ist. Um insbesondere entscheiden zu können, ob auch der Feuerwehrmann „Berufsfahrer“ sein kann, bedarf der Begriff des Berufsfahrers zunächst der Klärung.

II. Der Begriff des Berufsfahrers

ist von der Rechtsprechung des Reichsgerichts in zahlreichen Entscheidungen herausgearbeitet. Das Ergebnis der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Bestimmung des Begriffes des Berufsfahrers, die auf einer sehr feinen Unterscheidung aufgebaut ist und deshalb dem im rechtlichen Denken nicht Vorgebildeten nicht leicht verständlich zu sein pflegt.

1. In der grundlegenden Entscheidung RGSt. Bd. 64 S. 430 ist ausgeführt: § 222 Abs. 2 und § 230 Abs. 2 St.G.B. beruhen auf der Auffassung, daß Beruf und Gewerbe eine gewisse Erfahrung und Übung, damit aber auch eine bessere Einsicht in die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung für andere verbundenen Gefahren mit sich bringen und deshalb auch eine besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit begründen.

<p>TOTAL Kohlensäure-Trocken- Feuerlöscher</p> <p>257</p> <p>Polar-Total-Kohlensäure-Schnee-, Wasser-, Schaum-, Tetra-, Oel-Löcher</p> <p>TOTAL-Verkaufsbüro Kurpfalz Dr. Alexander Grotjan</p>	<p>TOTAL SEIT 1912</p>  <p>FEUERLÖSCHER</p>	<p>KOMET Luftschäum-Verfahren Komet-Strahlrohre</p> <p>bis 30000 Ltr. Schaum-Leistung pro Minute Handlöcher, Kübelspritzen fahrbare Großgeräte, ortsfeste Anlagen</p> <p>Ludwigshafen / Rhein. Rubensstraße 25 F. 82166</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das dieses Maß von Erfahrung im Einzelfall wirklich vorhanden ist, wird nicht erfordert. Vielmehr muß der, der sich in einem Gewerbe oder Beruf betätigt, für die dazu erforderliche Kenntnis, Erfahrung und Umsicht „einstehen“ (RGSt. Bd. 61 S. 200). Nicht deren tatsächlicher Besitz, sondern die Gewerbs- oder Berufsausübung, die jene Erfahrung voraussetzt, begründet die Pflicht zu besonderer Aufmerksamkeit (RGSt. Bd. 62 S. 122). Dabei ist nicht erforderlich, daß die in Betracht kommende Tätigkeit die hauptsächlich im Rahmen der Gesamterwerbsausübung ist; es genügen auch Hilfs- und Nebenverrichtungen, da auch solche einen Teil der Berufsausübung bilden und die Erlangung einer besseren Einsicht und Sachkunde vermitteln. So hat das Reichsgericht in seinem Urteil III 1127/28 vom 21. Januar 1929 entschieden, daß ein Kaufmann, der sein Motorrad, wenn auch nicht ständig, so doch öfters zu Geschäftszwecken, nämlich zum Besuche von Kunden, benutzt, zu der in § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 StGB. erforderlichen Aufmerksamkeit verpflichtet ist. Ähnlich wird in der Entscheidung RGSt. Bd. 62 S. 122 dargelegt, daß es unerheblich sei, ob sich ein Kaufmann in erster Linie anderen Geschäften als der Führung eines Kraftwagens zu widmen habe. Wenn er mit dem von ihm geführten Kraftwagen Kunden oder Lieferanten aufsuche, um mit ihnen Geschäfte zu machen, so handle es sich bei den Fahrten mit dem Kraftwagen um Hilfs- oder Nebenverrichtungen, die in den Rahmen der Gewerbeausübung fielen. Gleiches gilt nach RGSt. Bd. 61 S. 200 für einen Fabrikdirektor, der sich zum Besuch der seiner Aufsicht unterstehenden Zweiganstalten eines Kraftwagens bedient.

Es ist nicht zu verkennen, so sagt das Reichsgericht weiter, daß es in manchen Fällen zu einer Härte führen kann, wenn „Hilfs- und Nebenverrichtungen“ eine so weitgehende Bedeutung beigemessen wird. Trotzdem glaubt das Reichsgericht nicht gegen die bisherige ständige Rechtsprechung aller Straffenale Stellung nehmen zu sollen. Sind diese Grundfälle aber an sich zutreffend, so müssen sie z. B. auch dann angewandt werden, wenn ein praktischer Arzt den von ihm geführten Kraftwagen zum Besuche seiner Kranken benutzt. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, solchenfalls von den dargelegten allgemeinen Grundfällen eine Ausnahme zu machen. Soweit in den Urteilen des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 18. und 27. Februar 1933 (Sammlung Bd. 18, S. 85 und 90) eine andere Auffassung vertreten wird, kann ihr nicht beigegeben werden.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es auch gleichgültig, ob derjenige, der nach den vorstehenden Grundfällen als Berufsfahrer gilt, gerade die im einzelnen Fall in Betracht kommende Fahrt, auf der er ein Unglück verursacht hat, zur Berufsausübung unternommen hat (RGSt. Bd. 59 S. 269). Ohne Bedeutung ist weiter, ob der als Berufsfahrer geltende Kraftfahrer einen Führerschein hatte oder nicht; der Besitz eines solchen allein würde ihn nicht zum „Berufsfahrer“ machen.

2. In der weiteren grundlegenden Entscheidung RGSt. Bd. 65, S. 127, sind die Grundfälle, die vorstehend dargelegt sind, ausdrücklich bestätigt worden.

III. Der Feuerwehrmann als Berufsfahrer.

Das Ergebnis dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts ist:

a) Wer ein Fahrzeug benutzt (und fährt), um sich dadurch nur die Aufnahme seiner amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zu ermöglichen, ist nicht Berufsfahrer im Sinne der verschärften strafrechtl. Haftung.

b) Wer aber ein Fahrzeug benutzt (und fährt), um sich dadurch die Ausübung seiner amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zu erleichtern, ist Berufsfahrer im Sinne der verschärften strafrechtlichen Haftung.

Beispiele sollen dieses Ergebnis zunächst noch verdeutlichen:

zu a) Der Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Kaufmann, Angehörige eines freien Berufes, der zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (bez. Betrieb, Behörde, Praxisräumen usw.) fährt, ist nicht Berufsfahrer. Denn die Zurücklegung dieser Wege dient nicht einem Teil dessen, was zur amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehört, sondern soll nur die Möglichkeit verschaffen, die Tätigkeit zu beginnen. Die Aufnahme der Tätigkeit aber ist noch nicht die eigentliche, amtliche, berufliche oder gewerbliche Tätigkeit.

zu b) Der Arbeiter oder Angestellte dagegen, der für seinen Dienstherrn geschäftliche Dinge erledigt (z. B. Besorgungen macht, Gelder einzieht, Kunden aufsucht usw.) ist Berufsfahrer, wenn er zur Erledigung dieser Arbeiten ein Fahrzeug benutzt. Der Beamte, der in Ausübung seines Dienstes ein Fahrzeug benutzt, ist Berufsfahrer. Der Gewerbetreibende oder Kaufmann, der Lieferanten, Kunden, Geldgeber usw. mit dem Fahrzeug besucht, ist Berufsfahrer. Der Arzt, der zu seinen Patienten fährt, der Anwalt, der zum Gericht fährt, der Architekt, der zur Baustelle fährt usw., sind Berufsfahrer. Denn in allen diesen Fällen wird die Ausübung der Berufstätigkeit durch die Benutzung des Fahrzeuges gefördert oder doch erleichtert.

Hiernach läßt sich nun auch die Frage, ob der Feuerwehrmann Berufsfahrer im Sinne der erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, ohne weiteres folgendermaßen beantworten:

1. Der Feuerwehrmann, der einen Wagen — sei es ein Automobil, sei es ein Pferdewagenwerk, sei es ein durch Menschenkraft bewegtes Fahrzeug — der Feuerwehr lenkt, ist Berufsfahrer. Und zwar in jedem Falle: einerseits, ob sich das Fahrzeug auf einem Wege befindet, der der Erfüllung einer Aufgabe der Feuerwehr unmittelbar dient, oder auf einem Wege, um es reparieren zu lassen. Gilt somit der Lenker eines Fahrzeuges der Feuerwehr in jedem Falle als Berufsfahrer im Sinne der erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit, so bleibt diese Verantwortlichkeit auch in vollem Umfange bestehen und wird nicht etwa durch die beschränkten Vorrechte der Feuerwehrfahrzeuge im Straßenverkehr eingeschränkt. Ungeachtet dieser Vorrechte besteht die erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Berufsfahrers für den Feuerwehrmann, der ein Fahrzeug der Feuerwehr lenkt. Das gilt sowohl für den Berufsfeuerwehrmann wie für den Feuerwehrmann, der Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr ist.

2. Dagegen ist derjenige Feuerwehrmann, der sein Fahrrad oder auch sein Auto benutzt, um sich von seiner Wohnung zum Dienst der Feuerwehr zu begeben, nicht Berufsfahrer, einerseits, ob er sich auf Alarm hin zum Sammelplatz oder aber zu einer Übung usw. begibt. Denn in allen diesen Fällen benutzt der Feuerwehrmann sein Fahrzeug lediglich, um sich die Aufnahme seiner Tätigkeit als Feuerwehrmann zu erleichtern, nicht um sie auszuüben. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Feuerwehrmann Berufsfeuerwehrmann oder Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr ist.

IV. Schlußbemerkung.

Daß das vom Reichsgericht herausgearbeitete Unterscheidungsmerkmal: Aufnahme oder Ausübung der Berufstätigkeit mit Hilfe des Fahrzeuges in der Praxis oft zu schwierigen Untersuchungen und Zweifeln führt, ist in dem sehr umfangreichen Schrifttum über die Frage der verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufsfahrers immer wieder nachgewiesen worden. Gleichwohl hat das Reichsgericht an dieser Unterscheidung festgehalten und wird auch ohne Zweifel weiterhin daran festhalten. Ob und wann eine Änderung des Gesetzes, an dessen Bestimmungen die Gerichte ja gebunden sind, erfolgen wird, läßt sich noch nicht angeben. Sollte sie erfolgen, so könnte sie einerseits zu einer Ausdehnung des Kreises der als Berufsfahrer geltenden Verkehrsteilnehmer führen. Es dürfte dann auch derjenige, der sein Fahrzeug nur zur Erleichterung der Aufnahme seiner Tätigkeit benutzt, zu den Berufsfahrern gerechnet werden müssen, so daß dann als Privatfahrer, auf den § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 StGB. in keinem Falle Anwendung findet, nur noch derjenige gelten dürfte, der sein Fahrzeug tatsächlich nur außerberuflich benutzt. Oder aber eine Gesetzesänderung könnte — und das allein entspräche dem Fortschritt des Verkehrs — zu einer Vereinfachung der Vorschriften der §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB. in bezug auf alle Verkehrsteilnehmer führen. Es handelt sich bei § 222 Abs. 2 StGB. und § 230 Abs. 2 StGB., soweit sie die Verkehrsteilnehmer betreffen, um Bestimmungen aus früherer Zeit, die dem heutigen Verkehrsleben nicht mehr entsprechen. Solange sie aber in Geltung sind, müssen sie nach den Richtlinien angewendet werden, die das Reichsgericht in langjähriger Rechtsprechung entwickelt hat.



Winterhilfswerk des Deutschen Volkes

Wie treten wir Verunglimpfungen der Feuerwehr entgegen?

Seit dem 1. Januar 1934 ist das Feuerlöschgesetz vom 15. 12. 1933 in Kraft. Seitdem ist unsere Feuerwehr Feuerlöschpolizei. Man möchte es nicht für möglich halten, daß nunmehr immer noch Verunglimpfungen der Feuerwehr durch Wort und Schrift vorkommen, und doch ist dies häufiger der Fall, als man glaubt und ahnt. Wenden wir uns zuerst den Verunglimpfungen durch Wort zu. „Gut Schlauch!“ wird uns immer noch von der Zivilbevölkerung als Gruß, oder besser gesagt, als Sieb entgegengerufen. Lassen wir uns das nicht bieten. Denn schon vor Verkündung des Feuerlöschgesetzes hat ein alter schlesischer Feuerwehrkämpfer, der im Jahre 1924 verstorbene Syndikus Hellmann in Reisse, als Führer des Verbandes der Feuerwehren Schlesiens gegen diesen verächtlichen Gruß dadurch angeknüpft, daß er an dessen Stelle unser schönes „Gut Wehr!“ setzte. — Ein anderes Wort, durch das man die Tätigkeit unserer Feuerwehr verächtlich zu machen sucht, ist der Ausdruck „Die Vöcher!“ Was die Beleidiger damit sagen wollen, ist den Kameraden ja bekannt, so daß sich Erläuterungen dazu erübrigen. — Noch eine Verunglimpfung unserer Feuerwehr durch Worte. Ich befand mich vor etwa zehn Jahren mit meinem Kreisfeuerwehrführer auf einer Revolutionsreise im Kreise. Wir kommen zu dem damaligen Amtsvorsteher einer Gemeinde und meldeten ihm, daß wir beauftragt sind, die Feuerwehr des Ortes zu alarmieren. Er war einverstanden und begab sich mit uns auf die Suche nach einem Brandobjekt. Nachdem wir dasselbe erkundet und überprüft hatten, formulierten wir die Aufgabe für den Angriff. Der Amtsvorsteher aber sagte uns, er möchte doch vor dem Alarm den Ortsbrandmeister verständigen und schrieb an diesen folgenden Zettel: „Lieber Herr V! Zwei Brandstifter aus D. sind eingetroffen und wollen die Feuerwehr revidieren. Es soll dort und dort brennen. Halten Sie sich bereit!“ Wir wollen hoffen, daß der Feuerwehrkamerad diesen Zettel alsbald vernichtet hat, damit er nicht von Hand zu Hand ging; denn sonst wären wir gar bald nicht allein in die Orte, sondern auch in seiner Nachbarschaft als „Brandstifter“ vertrieben worden. Mit diesen Beispielen für Schimpfnamen unserer Feuerwehr sind jedoch die Verunglimpfungen der Feuerwehr durch das Wort noch lange nicht erschöpft. Gehen wir einmal als Zivilisten mitten in die Reihen der Zuschauer bei Übungen, großen Vorführungen und Bränden, und wir werden erstaunt sein über jene Ausdrücke aus dem Munde von Zivilisten, die darauf abzielen, die Tätigkeit unserer Feuerwehr nur lächerlich oder verächtlich zu machen. Da sind es zuerst die jungen Leute, die sich eine Kritik über die Tatkraft unserer Feuerwehr erlauben, die jeder Beschreibung spottet. Ich erinnere mich hierbei noch ganz genau an einen Vorfall gelegentlich der Durchführung der Feuerkutschwoche vor zwei Jahren. Wir hatten die Bevölkerung der Stadt nach dem Marktplatz gerufen, wo eine prokuratorische Anaristübuna sämtlicher Vöcherbezirke stattfinden sollte. Der Kreisfeuerwehrführer machte durch Lautsprecher die Bevölkerung auf den Sinn und Zweck der Veranstaltung aufmerksam. Dann beauftragte er mich, durch den nächsten Feuermelder die Wehr zu alarmieren. Nachdem der Bevölkerung der Zeitpunkt der Alarmierung bekanntgemacht worden war, verhornte die Menge fast lautlos bis zum Eintreffen des ersten Kohrauses. Ein ungeduldiger junger Mann aber unterbrach die Stille mit dem Hinweis: „Das dauert aber lange, bis die Feuerwehr anesetzt kommt. Wieviel kann da inzwischen abbrennen!“ Doch dieser junge Mann hatte die „Rechnung ohne den Wirt“ gemacht. Eine beherzte Volksgenossin, nämlich die Gattin eines Kameraden, rief dem jungen Mann zu: „Sie, hören Sie mal an, wenn Ihnen das so lange dauert, dann tun Sie am besten, Sie treten heut noch der Feuerwehr bei, dann wird sie vielleicht schneller da sein!“ Dieses Vorkommnis reizt uns als Vöcher, durch wen wir uns gegen Verunglimpfungen in Wort bei solchen Gelegenheiten schützen können. Einmal sind unsere Vöcher selbst in solchen Fällen unsere besten Bundesgenossen, wenn wir sie dazu aneifern. Andere Bundesgenossen können die Mitglieder unserer Altersabteilungen abgeben. Es bedarf nur eines Hinweises unsererseits an diese. Sie können so sehr an unserer Feuerwehrarbeit, daß sie bei Veranlassungen, aber auch im Ernstfälle gern als Zuschauer teilnehmen. Sozen wir ihnen, daß sie sich tunlichst unter die zuschauende Menge verteilen und die Beobachten sollen. Waat es dann jemand, unsere Tä-

tigkeit unberechtigt zu bespötteln oder zu befrüchten, dann sollen sie diesen die gehörige Absuhr zuteil werden lassen, und zwar etwa in folgender Form: „Sie, junger Mann, erlauben Sie sich nicht ein zweites Mal solche Aeußerungen, sonst lasse ich sofort Ihren Namen feststellen. Ich selbst bin jahrzehntelang Mitglied der Feuerwehr gewesen, und weiß, daß Feuerwehrdienst ernste Arbeit ist. Im übrigen wundere ich mich, daß Sie sich noch nicht zur Feuerwehr gemeldet haben, wenn Sie so tüchtig sein wollen und alles wissen. Sie haben dasselbe Recht, aber auch dieselbe Pflicht wie diese Männer in der Uniform, die ihren Dienst in der Feuerwehr freiwillig auf sich genommen haben.“ Was kann der Feuerwehrmann selbst bei solchen oder ähnlichen Vorkommnissen unternehmen? Nicht jeder Feuerwehrmann in Uniform ist bei Vorführungen an der Ausführung der gestellten Aufgabe selbst beteiligt, sondern er verbleibt den Absperrdienst oder hält sich eben als Teilnehmer von auswärts in der Nähe des Zuschauerzuges auf. Nun hört er solche und ähnliche Verunglimpfungen der Feuerwehr durch Wort. Was hat er zu tun? Zu allererst folgende Mahnung: „Nur nicht als Uniformierter sich mit Zivilisten in einen großen Disput einlassen!“ Dieser dürfte erfolglos verlaufen, da der Zivilist bald Bundesgenossen findet, der Feuerwehrmann dagegen zumeist allein dasteht. Die Helfershelfer suchen nun erst recht den Feuerwehrmann lächerlich zu machen, und dann ist es mit der Autorität vorbei. Viel besser ist es manchmal ein Wort zu überhören, als sofort darauf zu antworten. Fallen aber beleidigende Aeußerungen oder Ausdrücke, dann hilft nur eins: den nächsten Polizeibeamten oder Landjäger herholen, um den Namen des Urhebers durch diesen Beamten feststellen zu lassen. Das wirkt mehr als launetmige Auseinandersetzungen.

Wenden wir uns nunmehr den Verunglimpfungen der Feuerwehr durch das Bild zu. Paul Stimmel ist zwar tot, aber die Stimmels sind noch nicht ausgestorben. Erst kürzlich hat eine im ganzen Reich verbreitete illustrierte Zeitschrift unsere Feuerwehr durch das Bild verunglimpft. Sollen wir uns aber noch darüber wundern, wenn selbst solche Anstalten, die der Tatkraft unserer Freiwilligen Feuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit und Anerkennung zuwenden müßten, es fertiabrinnen, einen Aufklärungsfilm „Feurio!“ zu drehen, bei dem sich die Aufklärung über die Entstehungsbursache eines Brandes ausgerechnet in einer Gaststätte abspielen muß? Wie wehren wir uns dagegen? Hier wird der einzelne Feuerwehrmann und die einzelne Wehr, auch der Pressewart des Kreisfeuerwehrverbandes wenig oder gar nichts ausrichten, wenn er an Ort und Stelle dagegen ankämpfen würde. Hier müssen die Spitzenverbände selbst die maßgebenden Stellen in bestimmter Form darauf aufmerksam machen, daß darin Wandel geschaffen werden muß. Es darf im Dritten Reich nicht einreisen, daß eine Organisation wie unsere, die ausdrücklich im Auftrage des Ortsvorsitzenden sich betätigt, zum Gegenstand schlechter Karikaturen gemacht wird. Schließlich haben wir noch die Machtmittel des Staates hinter uns, um derartige Verächtlichmachung der Feuerwehr verhindern zu können.

Bei allen Verunglimpfungen in Wort und Schrift müssen wir aber auch unser eigenes Gewissen erschöpfen. Ich fleide die Lehre daraus in das Dichterwort: „Lacht uns besser werden, als sich wird's besser sein!“ Kameraden, wir sind Feuerlöschpolizei! Wir besitzen eine schmutze Uniform und dürfen das Hoheitszeichen tragen und sind stolz auf den einheitlichen Stahlhelm als Feuerkutschkappe. Wie sieht aber manchmal der Uniformträger selbst aus? Wie ist sein Haar schnitt beschaffen? — Kommt er zum anesetzten Dienst rasier? Ist sein Schnurrbart gepflegt, oder hängen die Bartenden wie Trauerweiden schlaff herab? Das sind zwar Neukerlichkeiten, aber sie bedürfen der Erwähnung; denn der Wehrmann, der darauf nicht hält und immer wieder so zum Dienst erscheint, gibt genau dieselbe Veranlassung zu Karikaturen des Feuerwehrmannes, wie der Schukmann von ehedem. — Und da man unsere Feuerwehr so oft und so gern bei ihren Verunglimpfungen im Bild mit dem Gasthause in Verbindung bringt, frage ich: „Muß denn immer der Dienst in der Feuerwehr durch eine lange Sitzung im Vereinslokal beschlossen werden?“ Kameraden, lesen wir uns immer und wiederholt die Musterdienstvorschrift für eine Freiwillige Feuerwehr in Preußen nach, die der Herr Minister auf Antrag des Feuerwehrbeirats erlassen hat. Sah 15

MINIMAX

Sonderlöscher für Feuerwehren • Rückentraggeräte • Fahrbare Großgeräte
MINIMAX AKTIENGESELLSCHAFT • BERLIN NW7 • SCHIFFBAUERDAMM 20



dieser Dienstvorschrift „Verhalten bei öffentlichem Auftreten“ mußte jeden Monat in der Instruktionstunde den Kameraden vorgelesen werden. Die Ziffern 7 und 8 dieses Satzes der Dienstvorschrift geben die beste Antwort auf die vorhin aufgeworfene Frage. Sie lauten: „Die uniformierten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Stunde nach Beendigung des Dienstes die Uniform abzuliegen und sich insbesondere nicht mehr in öffentlichen Lokalen aufzuhalten. Das Betreten öffentlicher Lokale mit der Feuerschutzkappe ist sowieso verboten. Das Betreten der in einer Stadt für Offiziere der Polizei in Uniform verbotenen Lokale ist den Führern der Freiwilligen Feuerwehr in Uniform gleichfalls untersagt. Unterführer und Mannschaften der Freiwilligen Feuerwehr in Uniform dürfen die für die Polizeibeamten in Uniform gesperrten Lokale nicht aufsuchen. Jeder Feuerwehrführer ist verpflichtet, sich in einer fremden Stadt bei der örtlichen Polizeiverwaltung Auskunft über die verbotenen Lokale einzuholen.“ — Besitzt eine Feuerwehr einen Mannschaftsraum, so ist und bleibt doch das Gegebene, sich nach Beendigung des Dienstes dort aufzuhalten und seinen Skat oder seine Partie Billard zu spielen. Dort ist die Feuerwehr unter sich und wird insollgedessen keinem Angriffspunkte für Verunglimpfungen bieten. — Wenn unser Provinzial-Feuerwehrführer im vergangenen Jahre den Führerbefehl herausgegeben hat, daß die Feuerwehr an Vereinsfesten, Jubiläen usw. ihres Ortes sich nicht in Uniform beteiligen soll, weil sie Polizeitruppe ist, dann hat er sicher auch daran gedacht, daß bei solchen Gelegenheiten, da der einzelne Feuerwehrmann sich nicht im Dienst befindlich glaubt, sich gehen läßt und den Zivilisten wiederum durch sein leichtfertiges Benehmen Material für Verunglimpfungen liefert.

Hierher gehört noch folgendes: Die Orts- bzw. Tagespresse berichtet allzuerst von den Feuerwehrveranstaltungen wie Feuerwehr-Fachtagungen, Feuerwehr-Festessen, Feuerwehrkommerzien usw. Die Kameradschaft in der Feuerwehr soll und muß auch weiter gepflegt werden. Aber zu diesem Zwecke werden doch Kameradschaftsabende und nicht „Bälle“ und „Kommerzien“ veranstaltet; auch findet dabei kein „Festessen“, sondern ein einfaches Essen oder noch besser vielleicht ein „Eintopfergericht“ für Führer und Mannschaften statt; und wenn nach Beendigung desselben die Angehörigen erscheinen, kann sich auch ein Tanz anschließen. Womit wir aber unbedingt brechen müssen, das ist die Veranstaltung solcher Kameradschaftsabende unter Anteilnahme der Bevölkerung. Bleiben wir als Polizeitruppe doch mit unseren Angehörigen unter uns. Wozu sollen wir denn Zivilisten einladen, die das selbe Recht und die gleiche Pflicht haben, Feuerwehrmann zu werden, bisher aber den Weg in unsere Reihen noch nicht fanden. Zu unseren kameradschaftlichen Veranstaltungen brauchen wir sie wirklich nicht. Wenn wir dann kameradschaftlich unter uns beieinander sind, wird es gemütlicher zugehen. Der einzelne Feuerwehrmann wird sich dann auch nicht an der Tüte, sondern bei seinen Angehörigen aufhalten, und der Abend wird zu allseitiger Befriedigung verlaufen. Sollte dann der eine oder andere Kamerad aus diesem oder jenem Grunde „schwach“ werden, dann muß die Kameradschaft so weit gefördert sein, daß zwei Kameraden ihn, ohne großes Aufheben zu machen, auf die Seite nehmen oder nach Hause bringen. Die Feuerwehrchre ist aber gerettet.

Womit wir unbedingt weiter brechen müssen, das ist mit den früher üblichen Vorführungen der Feuerwehr bei solchen Veranstaltungen, die leider reißlos noch nicht verschwunden sind. Sobald die Feuerwehr ein Vergnügen veranstaltet hatte, mußte auch Theater gespielt werden. Und was für Stücke sind dafür verwendet worden? Es wurde an einen Theaterverlag um eine passende Auswahlendung von Theaterstücken für die Feuerwehr geschrieben. Der Verlag sandte selbstverständlich „einblättrige“, das sind auf die Feuerwehr selbst sich beziehende Theaterstücke. Nur gar zu

gern griff die Feuerwehr zu einem solchen geeigneten „Theaterstück“. Der Inhalt des Stückes wurde vorher gar nicht überprüft, denn jeder Feuerwehrmann fand Gefallen daran, daß in dem Theaterstück geschildert wurde, wie lustig es in der Feuerwehr zugeht. Daß nach dem Brande „gelöscht“ werden mußte, war für den Verfasser der Theaterrolle eine Selbstverständlichkeit. Außer Theaterstücken wurden vom Theaterverlag auch Solovorträge für Feuerwehren eingeschickt. Und gar zu oft wählte man in den Feuerwehren auch solche Darbietungen. Der Hornist Pieffe gefiel sich darin, daß er selbstverständlich in seinem Solovortrag zuerst „Korn blasen“ mußte, ehe er in das Alarhorn blies. Wie groß war der Beifall, der bei solchen Theateraufführungen in den Feuerwehren gesendet wurde. Befanden sich dann noch geladene Gäste aus der Bürgerchaft der Stadt oder aus der Gemeinde unter den Zuhörern, dann hatten wir durch diese Vorführungen selbst den Außenseitern Material geliefert zur Verunglimpfung der Feuerwehr in Wort und Schrift.

Bei den Kameradschaftsabenden von heute, wie ich sie bereits geschildert habe, können ganz ruhig auch durch begabte Feuerwehrmänner Solovorträge und Theaterstücke dargeboten werden. Wir brauchen aber dazu nicht den Stoff aus der Feuerwehrtätigkeit zu entnehmen, denn unsere Arbeit ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die im Ernstfalle zu leisten ist. Unsere Kameradschaftsabende sollen der Ablenkung dienen. Lassen wir darum bei unseren Darbietungen den Dienst beiseite und suchen wir gehaltvolle Theaterstücke oder Singspiele aus, die der Unterhaltung und der Kurzweil dienen. Es gibt eine Menge guter Stücke, an denen wir uns erfreuen können. Und der Freude soll doch auch der Kameradschaftsabend dienen. Will die Feuerwehr durchaus an solchen Abenden ihren Angehörigen Proben ihres Könnens zeigen, dann führe sie ihnen gut zusammengestellte Leibesübungen vor. Oder, was unsere Altwordern bei Feuerwehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen ausgezeichnet verstanden hatten, wollen wir als ihr Erbe weiter pflegen: Die Zusammenstellung von Lebenden Bildern aus der ersten Tätigkeit. Meine verstorbenen Mutter erinnerte sich noch nach Jahren an ein ergreifendes Bild bei einer Veranstaltung unserer Feuerwehr: Aus dem brennenden Hause holte ein Feuerwehrmann ein Kind heraus und trug es die Leiter hinunter. Unten hielt die Mutter ihre zitternden Arme ausgestreckt nach dem Kinde, das dem beherzten Feuerwehrmann sein Leben verdankte. Dieses Bild ist auch als Stahlbild in mancher Feuerwehr anzutreffen. Der Wert solcher Darbietungen entspricht voll und ganz der verantwortungsvollen Arbeit unserer Feuerwehren im Ernstfalle.

Der Schreiber dieser Zeilen ist seit Eröffnung der Feuerwehrschule in Reife bei den Vöschgängen für Führer von Amtwehren sowie für Vöschzug- und HalbVöschzugführer lehrend tätig. Seine Lehrgegenstände: „Gesellschaftliche Bestimmungen“ und „Versicherungsklub“ sind trockene Unterrichtsstoffe. Um die Lehrgangsteilnehmer dabei frisch und aufmerksam zu erhalten, habe ich immer wieder über die Persönlichkeitspflege des Feuerwehrmannes ausführlich gesprochen und dabei aufmerksame und zustimmende Hörer gefunden. Tragen wir diese Eindrücke hinein in unsere Wehren. Bilden wir unsere Feuerwehrmänner nicht allein im Fußdienst und Übungsdiens aus, sondern benutzen auch jede sich bietende Gelegenheit, sie zu Feuerwehr-Persönlichkeiten zu erziehen; denn wir sind eine Polizeitruppe (Feuerlöschpolizei) geworden, die Autorität besitzen bezw. sich diese beim Publikum noch verschaffen muß. Nur dadurch wird es uns gelingen, Verunglimpfungen der Feuerwehr in Wort und Schrift zu begegnen. In diesem Sinne soll jeder einzelne Feuerwehrmann von heute den Rat beherzigen, den einst ein großer deutscher Erzieher wie folgt geprägt hat: „Was du bist, das wolle sein, und nichts wolle lieber!“ T.

(Aus der „Schleffischen Feuerwehrzeitung“)

Die Arten der Brandstiftungen und ihre Tatbestände

Nicht jedes Inbrandsetzen ist eine Brandstiftung im Sinne des Strafrechts. Man muß auseinanderhalten den Brandbegriff im technischen, im versicherungstechnischen und im strafrechtlichen Sinne. Die ersten beiden interessieren hier nicht. Es soll nur von dem Begriff der Brandstiftung im strafrechtlichen Sinne die Rede sein. Unter Umständen kann ein und dieselbe Inbrandsetzung, begangen von derselben Person, zur selben Zeit am gleichen Objekt, strafbar und auch strafflos sein. Würde beispielsweise ein Obstpächter nach der Ernte seine unbewohnte Hütte abbrennen, lediglich um sie zu beseitigen, ohne daß eine Brandgefahr durch das Feuer entsteht, so wäre dies eine strafflose Inbrandsetzung. Geschiehe dies jedoch, um die Versicherungssumme einzustreichen, oder läge die Gefahr vor, daß durch das Abbrennen der Hütte ein bewohntes Gebäude usw. in Brand geriete oder wäre die Hütte noch von dem Wächter oder anderen Personen bewohnt, so läge eine strafbare Brandstiftung (§ 306) vor, auch dann, wenn die Bewohner zur Zeit der Inbrand-

setzung zufällig abwesend waren. Sollen also strafprozessuale Maßnahmen, wie vorläufige Festnahme, Durchsuchung usw., bei einem Brande durchgeführt werden, so ist die Voraussetzung stets, daß ein strafbares Inbrandsetzen vorliegt. Es genügt auch, wenn der dringende Verdacht einer strafbaren Brandstiftung besteht. Das Recht zu rein polizeilichen Maßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, z. B. zur polizeilichen Verwahrung einer Person, bleibt selbstverständlich bestehen, ohne daß eine strafbare Handlung vorzuliegen braucht, weil es sich bei diesem Vorgehen der Polizei um eine vorbeugende (präventive), bei der vorläufigen Festnahme dagegen um eine nachträgliche (repressive) — also nach begangener strafbarer Tat durchzuführende — Maßnahme handelt.

Zur Feststellung, ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht, bedarf es stets sorgfältiger Prüfung, die demjenigen, der von dem rechtlichen Gehalt der zu erörternden strafbaren Tatbestände durchdrungen ist, keine Schwierigkeiten bereitet. Auch dem Angehörigen der Wehr



MAGIRUS

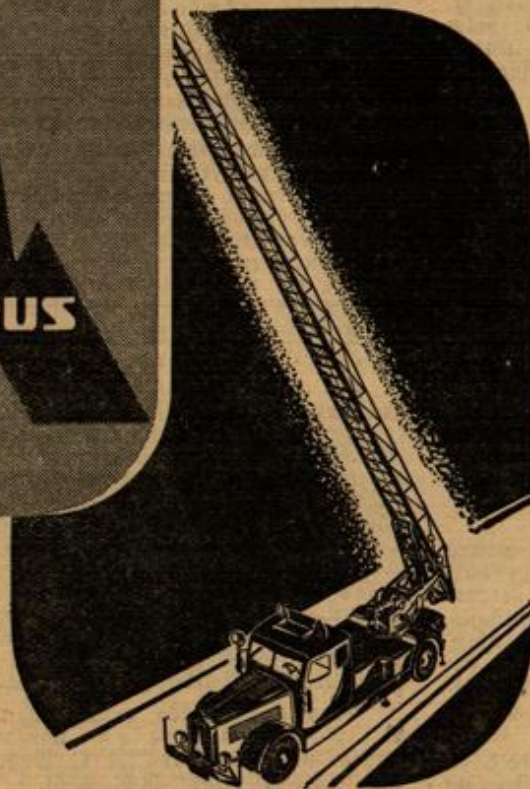
ist die Spezialfabrik
für den Bau von

- tragbaren Kraftspritzen
- tragbaren Niederdruck-Kraftspritzen
- Kraftfahrerspritzen
- Auto-Tankspritzen
- Schaumlöschfahrzeugen
- Rüst- und Pionierwagen
- Mannschafts- und Gerätewagen
- Mechanischen Zwei- und Vierradleitern
- Ganzstahl-Autodrehleitern

Fordern Sie ausführliche Angebote!

Humboldt-Deutzmotoren A. G.

Magirus Werke · Ulm-Donau



können einige Rechtskenntnisse nur nützen. Betrachten wir zunächst die verschiedenen Arten der strafbaren Brandstiftungen:

1. Die schwere Brandstiftung. § 306 RStGB. lautet:

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen

„In Brand gesetzt“ ist ein Gebäude dann, wenn das Feuer die Substanz des Hauses, wie Balken, Dachstuhl usw. (nicht aber Tapeten o. ä.), ergriffen hat und, auch nach Entfernung des Zündstoffes, aus eigener Kraft weiterbrennt. Bloßes Antöhlen genügt nicht, dagegen jedoch Fortglimmen oder -glühen, wie es bei Balkenbränden häufig vorkommt.

Der Täter muß den Brand wollen und auch wissen, daß er eine strafbare Handlung begeht (Vorsatz). Er muß entweder ein zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude (Kirche, Betstube), ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude (Anm. 1), Schiff oder Hütte (Wohnhaus [Anm. 2], Hütte auf dem Floß), oder eine zum zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Räumlichkeit (Wohnwagen, Schäferkarren, Eisenbahnwagen, Flugzeug, Bauhütte, Postauto) in Brand setzen. Ob die Bewohner sich gerade im Hause aufhalten oder nicht, ist gleichgültig. Im letzteren Falle, also bei Räumlichkeiten, muß die Inbrandsetzung zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem sich ein Mensch in der Regel in dem betreffenden Raum aufzuhalten pflegt. Im Augenblick der Brandstiftung braucht er aber nicht anwesend zu sein (siehe oben, Abbrennen der Hütte eines Wächters in einer Obhutplantage), nur muß der Täter wissen, daß sich um diese Zeit Menschen dort aufzuhalten pflegen.

Hat der Täter nur den Zündstoff in Brand gesetzt oder eine Brandapparatur aufgestellt und ausgelöst, ohne daß sich das Feuer auf die Substanz des Hauses fortsetzte, so

Anm. 1. Auch wenn es sein eigenes Gebäude ist.

Anm. 2. Nicht aber unvollendete Neubauten und leerstehende Wohnhäuser.

liegt strafbarer Versuch vor. Ist es dagegen beim Anzünden eines Streichholzes usw. geblieben, daß der Wind ausgebläht hat oder das aus anderen Gründen nicht zur Entfaltung des Feuers Verwendung fand, so liegt hierin lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung.

2. Die besonders schwere Brandstiftung (§ 307 RStGB).

Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Voraussetzung zur Anwendung dieser Bestimmung ist eine schwere Brandstiftung nach § 306 RStGB. Darüber hinaus muß der Brand den Tod eines Menschen verursachen; die Todesart (Verbrennen, Ersticken, Schockwirkung, Sprung aus dem Fenster) ist gleich. Der Täter braucht den Tod weder zu wollen noch vorauszusehen, sonst läge Mord oder Totschlag vor. Andererseits erfüllt aber nicht jeder Tod eines Menschen, der durch einen Brand verursacht ist, den Tatbestand des § 307 RStGB., sondern nur dann, wenn der Tod des Menschen durch den Brand eingetreten ist und der Getötete zur Zeit der Tat in dem in Brand gesetzten Gebäude sich aufgehalten hat. So liegt also eine Verletzung des § 307 nicht vor, wenn z. B. ein Feuerwehrmann beim Löschen tödlich verunglückt oder jemand umkommt, der später in das Haus läuft, um Gegenstände zu retten. In diesem Falle macht sich der Täter, außer der Brandstiftung, der fahrlässigen Tötung schuldig (§ 222 RStGB).

Zu Ziffer 2 des § 307 RStGB ist zu bemerken, daß der Brandstifter den Brand als Mittel zum Zweck eines beabsichtigten Mordes, Raubes oder Aufruhrs (Anm. 3) benutzen muß. Es genügt zur Strafbarkeit, daß diese Straftaten nur geplant werden, sie brauchen weder versucht noch vollendet zu sein. B. V.: Der Täter zündet ein Haus an, um einen wohlhabenden Einwohner, von dem der Tä-

Anm. 3 §§ 211, 249 bis 251 und 115 RStGB.

ter weiß, daß er sich mit einer großen Summe Geldes entfernen und einen einsamen Waldweg zu seinen Kindern gehen wird, zu berauben. Auch wenn Passanten zufällig den Täter an dem Versuch der Ausführung seines Planes hindern, ist der Täter nach § 307, Ziffer 2, also wegen besonders schwerer Brandstiftung, strafbar.

Besonders schwere Brandstiftung (Ziffer 3) liegt vor, wenn der Täter Vöschgerätschaften, wie Feuerreimer, Leitern, Löcher usw., absichtlich so entfernt, daß sie beim Brandausbruch nicht zu erreichen sind. Auch das Durchschneiden von Schläuchen gehört hierher. Das Ablassen des Wassers (z. B. aus einem Teich) fällt nicht hierunter, ebenso nicht das Betrunktmachen der Vöschmannschaften.

Die vorstehende Bestimmung — § 307 StGB. — hat durch § 5 der VO. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 eine Erweiterung insofern erfahren, als das Verbrechen der besonders schweren Brandstiftung an Stelle lebenslänglichem Zuchthaus mit dem Tode zu bestrafen ist.

3. Der schwerste Fall der Brandstiftung (Welch zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933, RGBl. 1, S. 163):

Mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus bis zu 15 Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. usw.,
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306 bis 308, 311 StGB.) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu erregen.

Es muß sich um ein Bauwerk, d. h. ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Erzeugnis der Bautechnik (Haus, Halle, nicht aber Schiffe) handeln, das außerdem öffentlichen Zwecken dient, wie z. B. ein Rathaus, Verkehrshalle, Wartesaal, Parkhäuschen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Bauwerke für den öffentlichen Verkehr, der Eisenbahn usw., Signal- und Stellwerksanlagen, Brücken, Unterführungen, Denkmäler usw., nicht aber um Hotels, Schankwirtschaft, Jugendherbergen u. ä. m.

Angst und Schrecken wird in der Bevölkerung z. B. erregt durch die Handlungsweise eines Massenbren-

ners, dem es darauf ankommt, die Bevölkerung eines Ortes oder einen größeren Personenkreis durch Inbrandsetzen von Gebäuden usw. zu beunruhigen. Die Absicht hierzu muß bei dem Täter vorliegen, der bei dieser Brandstiftung übrigens auch Brandversicherungsbruch (§ 265) und Sachbeschädigung (§§ 303, 306) begehen kann. Bestrafung erfolgt jedoch nur wegen Brandstiftung.

4. Die einfache (vorsätzliche) Brandstiftung (§ 308 StGB.).

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Im zuerst erwähnten Falle, der sogenannten unmitttelbaren Brandstiftung, muß der Täter wissen, daß er fremdes Eigentum anzündet, wobei eine Grenz- oder Gemeingefahr nicht erforderlich ist. Im zweiten Falle, der mittelbaren Brandstiftung, muß durch den Brand eine Gefahr für fremde Sachen entstehen. Zündet also jemand seinen ihm gehörigen Strichschober an, der nach Lage und Beschaffenheit den Brand auf Gebäude usw. zu übertragen geeignet ist, so liegt mittelbare Brandstiftung nach § 308 vor. Zündet er aber seinen Schober in der Absicht an, die Versicherungssumme zu erhalten oder daß sich das Feuer auf sein versichertes Gebäude fortsetzt, um mit Hilfe der Versicherungssumme neu aufbauen zu können, so liegt Brandversicherungsbetrug vor (§ 265).

(Aus dem soeben erschienenen Wegweiser durch das Feuerlöschgesetz. Ein Leitfaden für die Feuerwehren von Reg.-Rat i. R. D. Vogel, Lehrer an der Feuerweherschule Kurmark. RM. 2,50).

Selbsttätige Hauswasserwerke erhöhen die Feuersicherheit

Wegen ihrer hohen Anlage- und Betriebskosten sind zentrale Wasserwerke nur in größeren dicht besiedelten Orten anzutreffen. Deshalb sind auch Anschlüsse an die Wasserleitung im allgemeinen nur dort und in solchen Orten und einzelnen Häusern möglich, die an der vorüberführenden Leitung vom Pumpwerk zur Stadt liegen. In allen anderen Stellen war man bisher zur Wasserversorgung ausschließlich auf Handpumpen angewiesen, deren Nachteile — hoher Kraftbedarf durch Menschenhand bei geringer Leistung — sich namentlich bei einem etwaigen Brande zeigten.

Durch die Einführung der elektrischen Hauswasserpumpen wurde in dieser Beziehung schon eine erfreuliche Besserung erreicht, aber erst die selbsttätig arbeitenden Hauswasserwerke ermöglichen einen Betrieb, der den Bewohnern

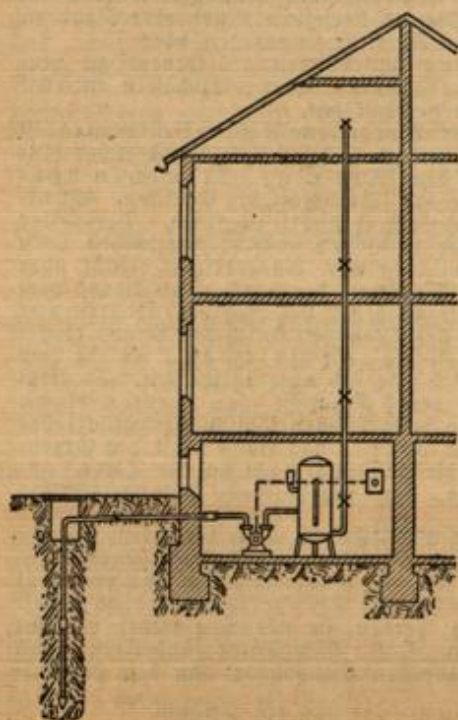
alle Vorteile einer Wasserleitung bei wirtschaftlicher Betriebsweise zuteil werden läßt, zumal eine Bedienung der Wasseranlage nicht notwendig ist. Innerhalb der Pumpenleistung ist eine Begrenzung der Wasserförderung nur noch vom Wasserreichtum des Brunnens abhängig; da diese kleinen Hauswasserwerke in ihrer heutigen Ausführung auch einen recht beachtlichen Wasserdruck erzeugen, ist verständlich, daß sie in hohem Maße zur Erhöhung des Feuerchokes beitragen, weil mit ihrer Hilfe bereits vor Ankunft der Feuerwehr eine wirksame Bekämpfung des Brandes aufgenommen werden kann, was bekanntlich für die Ausdehnung des Brandes von entscheidender Bedeutung ist.

Bei den neuesten selbsttätigen Hauswasserwerken wird den Wasserpumpen allgemein der Vorzug gegeben, die in ihrer heutigen Ausführung hohe Leistung mit ausgezeichnetem Wirtschaftlichkeitsgrade und großer Zuverlässigkeit vereinigen. Bei getrennter Wasser- und Luftförderung sind die Betriebsverhältnisse auch bei der Luftförderung durchaus befriedigend. Vor allem ist die einwandfreie Entlüftung der Saugleitung auch bei großer Saughöhe und bei starkem Gegendruck gesichert.

Die selbsttätige Betriebsweise beruht auf der Verwendung eines Druckfessels, in den das von der Pumpe geförderte Wasser gedrückt wird, um hier bis zur Abgabe an die einzelnen Zapfstellen aufgespeichert zu werden, sowie auf einem an diesen Kessel angebauten Druckschalter. Dieser ist so beschaffen, daß er beim Absinken des Kesseldruckes unter ein bestimmtes einstellbares Maß infolge größerer Wasserentnahme — beim Zapfen geringer Wassermengen springt der Schalter nicht an — das Anlaufen des Pumpenmotors von sich aus veranlaßt. Sobald der ebenfalls einstellbare Normaldruck wieder erreicht ist, veranlaßt der Druckschalter wiederum selbsttätig die Außerbetriebsetzung der Pumpe.

Durch Wahl eines entsprechend großen Druckfessels und durch Veränderung des Ein- und des Ausschaltdruckes hat man es in der Hand, den Druck in der Wasserleitung, sowie die Leistung der Anlage innerhalb des Rahmens der Pumpenleistung zu regeln und dem jeweiligen Wasserbedarf weitgehend anzupassen.

Die beiden kleinsten Ausführungen dieser neuzeitlichen selbsttätigen Hauswasserwerke haben Antriebsmotoren von 350 bzw. 600 Watt Leistungsaufnahme, die unbedenklich von einer Steckdose des Lichtnetzes abgenommen werden kann. Die Förderleistung der kleinsten Pumpe beträgt 20 ltr./min. auf eine Gesamtförderhöhe von etwa 20 m, diejenige der größeren Pumpe 40 ltr./min. auf etwa 30 m Gesamtförderhöhe.



Selbsttätiges Hauswasserwerk

Zeichnung des Verfassers

Die private Feuerversicherung im Jahre 1936

Höhere Schadenziffern im Dezember.

Dem Verband privater Feuerversicherungsgesellschaften sind von seinen Mitgliedergesellschaften im Monat Dezember 28 168 Brandschäden mit einer Schadenssumme von 5 239 428 RM gemeldet worden. Gegenüber November (15 579 Schäden mit einer Summe von 3 788 760 RM) bedeutet dieses Ergebnis eine Steigerung bei der Zahl der Brandfälle um fast 50%, bei der Schadenssumme um 38%. Im Dezember waren elf größere Schadenfeuer bei Industrieanlagen zu verzeichnen, die allein Schäden in Höhe von etwa 1,4 Mill. RM verursachten. Im ganzen Jahr 1936 wurden 201 335 Brandfälle mit einer Gesamtschadenssumme von 51 174 752 RM gemeldet.

Läßt man die Abänderungen, die aus der Bewegung des Mitgliederbestandes (Ende 1936: 41 Gesellschaften, vorher 43 Gesellschaften) sich ergaben, außer Betracht, dann stellt sich die Dezember-Summe auf 5 400 867 RM, die die Schadenssumme vom Dezember vorigen Jahres (3 950 995 RM) um 36% übersteigt. Für das ganze Jahr 1936 ergibt sich eine Gesamtschadenssumme von 52 413 412 RM, die um 4% unter der Vorjahrziffer liegt.

Die Entwicklung des Brandschadenverlaufs seit 1927 zeigt folgende Zusammenstellung:

Jahr	Schadenssumme (in Mill. RM)
1927	102,76
1929	144,97
1932	85,90
1934	61,13
1935	54,62
1936	52,41

Ueber das geschäftliche Ergebnis des Jahres 1936 in der Feuerversicherung läßt sich Abschließendes vorläufig nicht sagen. Die Prämienhöhe, die schon in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Besserung des Schadenverlaufes in beachtlichem Umfang herabgesetzt worden waren, sind weiter ermäßigt worden, so daß über eine rückläufige Bewegung der Prämieinnahmen berichtet wird.

Darüber hinaus haben im Jahre 1936 die Feuerversicherungsgesellschaften den Schutz ihrer Versicherten in verschiedener Hinsicht noch erweitert.

Literatur

Im Verlag Bachmeister und Thal in Leipzig erschienen zwei auf den Luftschutz bezügliche Broschüren, die wir ihres überaus interessanten und aufschlußreichen Inhaltes wegen besonderer Beachtung empfehlen.

Magistrats-Oberbaurat Erich Heinicke gibt in seinem reichbebilderten Buch „Der Bau von Schutzräumen für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ (2. erweiterte Auflage) wertvolle Anregungen und Anleitungen, die geeignet sind, vielfach noch bestehende Unklarheiten bezüglich der Luftschutzmahnahmen zu beheben und das Verständnis für den Selbstschutz zu vertiefen. Durch Wort und Bild wird auf die Notwendigkeit des Luftschutzes und die Sicherung durch zweckdienliche Bauten hingewiesen. In den Kreis der Betrachtungen sind nicht nur Schutzräume in Altbauwohnungen, sondern auch Schutzbauten außerhalb der Gebäude einbezogen.

In seinem überaus klar geschriebenen „Luftschutz-ABC“ gibt Baurat Dr. Wilhelm Kalaß eine packende Darstellung der Aufgaben und der Organisation des zivilen Luftschutzes. Alle einschlägigen Fragen finden hier überzeugende Beantwortung, gediegenes Bildmaterial unterstützt die aufklärende Absicht des Verfassers in bester Weise. Bei aller Kürze der Darstellung findet das Problem des Luftschutzes eingehendste Würdigung.

Der niedrige Preis der beiden Neuerscheinungen (RM 1,40 bzw. RM 0,35) wird ihre Verbreitung wesentlich fördern.

Terminkalender

26. und 27. Juni 1937: 90jähriges Jubiläum der Feiw. Feuerwehr Eppingen.

Oranienburger Gasschutzlehrgang

Der nächste Gasschutzlehrgang findet vom 15.—20. März 1937 in der Oranienburger Gasschule statt. Da ein starker Andrang zu erwarten ist, frühzeitige Anmeldung dringend anzuraten.

Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Hermann Koebelin, Baden-Baden. Verantwortlicher Anzeigenleiter: Eugen Leppert, Freiburg i. Br. — D. H. IV. Uj. 30 : 3330.

Alfred Fuchs Freiburg Brq.
(Gummifuchs) Rosastrasse 5



Schläuche und Armaturen
Mannschaftsausrüstungen

255

August Sartori Karlsruhe

Kaiserstraße 98 : Telefon 5663

Ausrüstungen für Offiziere und Mannschaften
für Feuerwehr, Luftschutz und Sanität.

Helme, Mützen, Rösche, Achselstücke, Kragenspiegel, Beile, Gurten, Koppel, Seitengewehre,
179 lange Säbel, Pfeifen, Hupen u. Fahnenstickerei

Werbe für die Badische Feuerwehrzeitung!

Uniformen

für Feuerwehr, Polizei, Sanitäter,
RWB, Musikvereine usw. liefert
in bekannt tabelloser Ausführung

Albert Hilbert R.G.

Uniformfabrik

Rastatt. Begründet 1872

Verte.: J. Weber, Ringheim (Baden)

Wir vergeben die

Lieferung von

160 mm B-Schlauch

gummiert für m/m Druck 15 Atm.
abgepaßt auf Längen von 16 m
samt Kupplungen komplett.

Angebote sind an die Badische
Feuerwehr-Zeitung unter Nr. 325
zu richten.



Der Badische

Gemeinde-Versicherungs-Verband

Karlsruhe (Baden), Ettlinger Straße 1
Fernruf Nr. 4356—4357

bietet

Gemeinden und öffentl. Verwaltungen

Versicherungsschutz

gegen

Feuer, Haftpflicht, Beraubungen
Veruntreuungen, Einbruch - Diebstahl
Unfälle aller Art, Fahrzeug-Schäden

**Schläuche, Armaturen
Ausrüstungen**

liefern seit Jahrzehnten 118

H. Schember Söhne, Freiburg i. Br.

Inh.: Karl Rinschler

Katharinenstraße 19 Telefon 1656

Feuerwehr-Mützen

sämtl. Mützen der N.S.-Formationen
Kyffhäusermützen 254

Ordens-Dekorationen

schnelle Lieferung aus eigener
Werkstätte, nur gute Qualitäten

M. Nolte, Freiburg i. Br.

Nußmannstr. 3 (Laden)

Versand nach auswärts

Feuerwehr-Uniformen

Anfertigung nach MASS
Ia Verarbeitung

tadelloser Sitz

Herren- u. Damenschneiderei

Ernst Fr. Rupp

Lörrach 300 Spitalstr. 40

D. R. G. M.

Herb

D. R. P. a.

Vom Feuerwehrbeirat Berlin anerkannt
und begutachtet.

Stauwände

bieten in jeder Beziehung nur Vorteile

- Bei Uebungen wie in Brandfällen, wo niederfließende Wasser, rasches und sicheres Einsetzen in Bächen und Kanälen, in jeder Breite, an beliebiger Stelle, in wenigen Minuten.
- Sichert sofortige Wasserentnahme.
- Leicht im Gewicht, daher auf jedem Fahrzeug mitzunehmen.
- Verhindert direktes Einsaugen von Sand und Schmutz.
- Keine Stellfallen oder Wassersammelbecken mehr notwendig.
- Wasserabkehrungen.

Verlangen Sie unverbindliches Angebot

Alleinhersteller:



Stauwand, in 2 Minuten eingesetzt. Das Wasser staute sich sehr rasch, um sodann über das linke Ufer überzulaufen.
Stauhöhe über 40 cm.

Eugen Herb / Gengenbach (Baden)

C. Beuttenmüller & Cie., G.m.b.H.
Bretten/Baden Telefon 202

1862



1937

Seit 75 Jahren

Vorschriftsmäßige

Feuerwehr-Ausrüstungen
Feuerlöcheinrichtungen
Schläuche und Armaturen
Geräte aller Art

175

Preisliste, Angebote und Muster bereitwilligst

Paul Leopold

Beratender Feuerweh-Ingenieur
Verkauf v. Brand-, Lösch- und Atemschutz-Geräten

Rehl Postfach 132
Ludwig Tridstr. 22

Magirus-Fabrikate

Leitern und Motor-Sprizen

Handbrudsprizen, sämtliches Zubehör, Feuerlöcher usw.
Leichenwagen für Handzug, 314 System Augustin.



Die neue **Feuerwehr-Mütze**
eigene Herstellung, sowie
Achselstücke 327
Koppeln m. Schulterriemen
Faschinenmesser
Portepees

bei **Wilh. Kern, Freiburg** Dr.
Adolf Hitlerstr. 159 Gegr. 1886

Feuerwehr-



Stahlhelme

Bath & Wagawa

Metallwarenfabrikation
Dresden A 16 204
Reißigerstr. 22 Telefon 65262

Die neuen vorschriftsmäßigen

Feuerwehrmützen

erhalten Sie gut und billig bei
Ludwig Vögele, Karlsruhe
Blücherstr. 18 244 Telefon 1523

Feuerwehr-Tuche

nach Vorschrift sowie alle anderen Uniform-Tuche in verschiedenen Qualitäten liefert 289

Aug. Thomas
Tuchfabrik .. Kirchberg/Sa.
Gegründet 1874
Verlangen Sie kostenlos
Muster unter Angabe der Farbe



Feuerwehrhelme

aus Stahl- oder Leichtmetall Original-Thale-Stahl mit einfachem od. geteiltem Kinnriemen. Führerhelme für Wehrführer etc. 263 Lieferung nur durch Händler!

Rafflenbeul & Sohn, Stanzwerk
Hückeswagen/Rhld. Tel. 337